

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ • BKA-920.765/0013-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MMAG REGINA WEIDMANN
PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207133
IHR ZEICHEN • BMWF-52.720/0001-I/6/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Regelungsvorhabens besser nachvollziehen zu können, wäre es wünschenswert, das bestehende Problem im Hinblick auf sein tatsächliches Ausmaß insbesondere den davon erfassten Betroffenenkreis (Anzahl der Personen) darzustellen.

Zielformulierung:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob das gegenständliche Regelungsvorhaben mit einem Wirkungsziel der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung des Bundesvoranschlages in Zusammenhang steht. Gegebenenfalls wäre dies in der Wirkungsfolgenabschätzung anzumerken

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

9. September 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2/SN541/ME/XXIV-GB-Stellungnahme Entwurf (debatte übermittelte Version) 3 von 3 Q1ainQi5N6MUZsaREfTHH17prwibrJS53zxZw2uXSkJKSa8xco5wruFxCLYv30o6kWT xVxWvUwUH1ys3vQ8vmFCNi387zw5GXHJsUa8g=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-09-10T08:12:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	